§ 16 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

[1]Die Gesamtprüfungsnote wird aus der Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung gebildet. [2]Die Gesamtnotensumme wird aus der eineinhalbfachen Summe der sechs Einzelnoten der schriftlichen Prüfung und der dreifachen Summe der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. [3]Geteilt durch zwölf ergibt sie die Gesamtprüfungsnote. [4]Die Gesamtprüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen.